

# **Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

Vom 16. November 2006<sup>1</sup>

GS 36.0153 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>2</sup> und des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>3</sup> über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>4</sup>, beschliesst:

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>5</sup> und des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Es enthält die dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aufgrund des ZGB und des PartG richtet sich nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden aufgrund des ZGB und des PartG richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>7, 8</sup>.

### **§ 3 Amtsblatt**

<sup>1</sup> Die durch das ZGB und dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen werden im kantonalen Amtsblatt publiziert.

---

1 Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 18. Januar 2007.

2 SR 210

3 SR 211.231

4 GS 29.276, SGS 100

5 SR 210

6 SR 211.231

7 GS 37.256, SGS 221

8 Fassung vom 23. September 2010 (GS 37.261), in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>2</sup> In den Fällen der Artikel 36, 555, 558 Absatz 2, 582, 662 ZGB und Artikel 43 Schlusstitel ZGB sowie § 114 dieses Gesetzes hat die Bekanntmachung dreimal nacheinander zu erfolgen.

#### **§ 4 Sonstige Bekanntmachungen**

<sup>1</sup> Vorbehalten bleibt die vom ZGB vorgeschriebene Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, weitere angemessene Bekanntmachungen zu veranlassen.

#### **§ 5 Amtsblatt im öffentlichen Datennetz**

<sup>1</sup> Die im Amtsblatt enthaltenen Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Anforderungen und Auskündungen können zusätzlich im öffentlichen Datennetz veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **Zweiter Teil: Öffentliche Beurkundung**

#### **A. Notarinnen und Notare, allgemein**

##### **§ 6<sup>1</sup> Notarinnen und Notare**

<sup>1</sup> Zur öffentlichen Beurkundung sind nur die Notarinnen und Notare ermächtigt, nämlich:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare,
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare üben die Notariatstätigkeit als selbständig Erwerbende aus.

##### **§ 6a<sup>2</sup> Sachliche Zuständigkeit**

Sachlich zuständig sind:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für sämtliche öffentliche Beurkundungen;
- b. wahlweise neben den Basellandschaftlichen Notarinnen und Notaren die Notarinnen und Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke.

##### **§ 6b<sup>3</sup> Örtliche Zuständigkeit**

Örtlich zuständig sind:

<sup>1</sup> Fassung vom 22. März 2012 (GS 37.1072), in Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>2</sup> Ergänzung vom 22. März 2012 (GS 37.1072), in Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>3</sup> Ergänzung vom 22. März 2012 (GS 37.1072), in Kraft seit 1. Juli 2012.

- a. Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für das gesamte Kantonsgebiet;
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden für den Gemeindebann.

### **§ 6c<sup>1</sup> Zuständigkeit für Beglaubigungen**

<sup>1</sup> Zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen sind

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare;
- b. Mitarbeitende der Zivilrechtsverwaltung, denen die Befugnis von der Sicherheitsdirektion übertragen wurde;
- c. die Landeskanzlei für Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen;
- d. die Notarinnen und Notare der Gemeinden, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere Gemeindeangestellte, denen die Befugnis vom Gemeinderat übertragen wurde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts hinsichtlich der Führung öffentlicher Register

### **§ 6d<sup>2</sup> Notariatsgesetz**

Das Notariatsgesetz vom 22. März 2012<sup>3</sup> regelt das Beurkundungsverfahren und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.

### **§§ 7 - 47<sup>4</sup>**

## **Dritter Teil: Personenrecht**

### **§ 48 Namensänderung**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>5</sup> ist zuständig für die Bewilligung von Namensänderungen (Artikel 30 Absätze 1 und 2 ZGB).

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>6</sup> kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beziehen. Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung<sup>7</sup>.

1 Ergänzung vom 22. März 2012 (GS 37.1072), in Kraft seit 1. Juli 2012.

2 Ergänzung vom 22. März 2012 (GS 37.1072), in Kraft seit 1. Juli 2012.

3 GS 37.1057, SGS 217

4 Aufgehoben am 22. März 2012 (GS 37.1072), mit Wirkung ab 1. Juli 2012.

5 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

6 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

7 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

#### **§ 49 Anzeige von Findelkindern**

Das Gemeindepräsidium ist zuständig für die Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern.

#### **§ 50 Zivilstandswesen**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>1</sup> ist zuständig für die Aufsicht über das Zivilstandswesen (Artikel 45 Absatz 1 ZGB).

<sup>2</sup> Das Dekret<sup>2</sup> regelt die Einteilung der Zivilstandskreise, die Organisation und die Aufsicht über die Zivilstandsämter.

#### **§ 51 Vereine**

Die Sicherheitsdirektion<sup>3</sup> ist zuständig für das Erheben von Klagen auf Aufhebung eines Vereins (Artikel 78 ZGB).

#### **§ 52<sup>4</sup> Aufsicht über die Stiftungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für die:

- a. Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),
- b. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB).

<sup>2</sup> Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist zuständig für die:

- a. Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Artikel 84 ZGB),
- b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 ZGB),
- c. Änderungen von deren Zweck auf Antrag des Stifters bzw. auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen (Artikel 86a ZGB) und unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB),
- d. Aufhebung der Stiftungen des Kantons (Artikel 88 Absatz 1 ZGB).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die:

- a. Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),
- b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 und 86a ZGB),
- c. Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden (Art. 88 Absatz 1 ZGB).

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Aufsicht über die von ihm beaufsichtigten Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen.

#### **§ 53 Genossenschaften des kantonalen Rechts**

Folgende Genossenschaften erlangen die juristische Persönlichkeit ohne Eintragung ins Handelsregister und unterstehen kantonalem Recht:

1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 GS 33.140, SGS 211.1A

3 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

4 Fassung vom 17. November 2011 (GS 37.817), in Kraft seit 1. Januar 2012.

- a. die Wasserversorgungsgenossenschaften gemäss § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 1967<sup>1</sup> über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige Direktion;
- b. die Baulandumlegungsgenossenschaft gemäss § 61 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998<sup>2</sup> (RBG) durch Beschluss der Baulandumlegung;
- c. die Genossenschaft für die Durchführung einer Bodenverbesserung sowie die Genossenschaft für den Unterhalt von in Bodenverbesserungen erstellten Objekten gemäss § 26 Absatz 2 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998<sup>3</sup> (LG BL) mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

#### **§ 54 Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts**

Folgende Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts erlangen die juristische Persönlichkeit auf Grund besonderer kantonalen Erlasse und werden ins Handelsregister eingetragen:

- a. die Basellandschaftliche Kantonalbank gemäss § 3 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004<sup>4</sup>;
- b. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung gemäss § 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1981<sup>5</sup> über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);
- c. die Basellandschaftliche Pensionskasse gemäss § 1 des Dekrets vom 22. April 2004<sup>6</sup> über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret);
- d. die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 1 des Einführungsgesetzes vom 22. September 1994<sup>7</sup> zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL).
- e.<sup>8</sup> das Kantonsspital Baselland gemäss § 8 Absatz 1 des Spitalgesetzes vom 17. November 2011<sup>9</sup>;
- f.<sup>10</sup> die Psychiatrie Baselland gemäss § 8 Absatz 2 des Spitalgesetzes vom 17. November 2011<sup>11</sup>.

1 GS 23.434, SGS 455

2 GS 33.289, SGS 400

3 GS 33.73, SGS 510

4 GS 35.241, SGS 371

5 GS 27.690, SGS 350

6 GS 35.93, SGS 834.2

7 GS 31.882, SGS 831

8 Ergänzung vom 17. November 2011 (GS 37.877), in Kraft seit 1. Januar 2011.

9 GS 37.867, SGS 930

10 Ergänzung vom 17. November 2011 (GS 37.877), in Kraft seit 1. Januar 2011.

11 GS 37.867, SGS 930

## § 55 Bürgerkorporationen

Die Bürgerkorporationen des Verwaltungsbezirks Laufen gelten mit der Genehmigung ihrer Statuten durch den Regierungsrat als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### Vierter Teil: Familienrecht

#### A. Eherecht und Verwandtschaft

### § 56 Eheungültigkeit und Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft

Die Sicherheitsdirektion<sup>1</sup> ist zuständig für das Erheben von:

- a. Klagen auf Eheungültigkeit von Amtes wegen (Artikel 106 Absatz 1 ZGB);
- b. Klagen auf Ungültigkeit von eingetragenen Partnerschaften von Amtes wegen (Artikel 9 Absatz 2 PartG).

### § 57 Inventare und Beurkundungen nach Eherecht und Partnerschaftsgesetz

<sup>1</sup> Die Bezirksschreiberei ist zuständig für die Aufnahme von Inventaren bei Scheidung (Artikel 120 ZGB).

<sup>2</sup> Die Bezirksschreiberei und die privaten Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung von:

- a. Eheverträgen (Artikel 182 ZGB);
- b. Inventaren über eheliche Vermögenswerte (Artikel 195a ZGB);
- c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);
- d. Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG).

### § 58 Adoptionswesen

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>2</sup> ist zuständig für:

- a. die Bewilligung von Adoptionen (Artikel 268 Absatz 1 ZGB);
- b. die Unterstützung bei Auskunftersuchen von Adoptivkindern (Artikel 268c Absatz 3 ZGB);
- c. die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption und Aufsicht über Adoptionspflegeverhältnisse (Artikel 316 Absatz 1<sup>bis</sup> ZGB).

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>3</sup> kann in Adoptionsverfahren und im Bereich von Adoptionspflegeverhältnissen private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>3</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>4</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

### **§ 58a<sup>1</sup> Feststellung und Aufhebung Kindesverhältnis**

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Anfechtung der Kindesanerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3, 260a Absatz 1 ZGB);
- b. die Vaterschaftsklage (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);
- c. die Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB).

### **§ 59<sup>2</sup> Vorkehrungen bei Hausgenossen**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Vorkehrungen bei minderjährigen oder geistig behinderten sowie unter umfassender Beistandschaft stehender oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossinnen und Hausgenossen (Artikel 333 ZGB).

## **B.<sup>3</sup> Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

### **I.<sup>4</sup> Organisation, Behörden und Zuständigkeiten**

#### **§ 60<sup>5</sup> Zuständigkeit der Einwohnergemeinden**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Sie tragen deren Kosten.

<sup>2</sup> Sie bestellen kreisweise gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss § 34b<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Sie haben auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bereitzustellen.

#### **§ 61<sup>7</sup> Kindes- und Erwachsenenschutzkreise**

<sup>1</sup> Der Kanton ist in maximal sieben Kindes- und Erwachsenenschutzkreise eingeteilt, wobei die Gemeinden jedes Kreises geografisch zusammenhängen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden regeln die Einteilung der Kreise. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat über die Kreiseinteilung.

#### **§ 62<sup>8</sup> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde.

1 Ergänzung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

3 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

4 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

5 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

6 GS 24.293, SGS 180

7 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

8 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Sie vollzieht die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht zuweisen. Sie erfüllt die Aufgaben der Beratung, der Abklärung sowie der Regelung von Rechten und Pflichten. <sup>3</sup>Die Abklärung umfasst insbesondere den rechtlichen und sozialarbeiterischen Bereich, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit sozialarbeiterischen Abklärungen beauftragt werden können.

<sup>4</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt zur fachlichen und administrativen Unterstützung ihrer Aufgaben an ihrem Amtssitz über ein eigenes Behördensekretariat.

### **§ 63<sup>1</sup> Spruchkörper, Ausgestaltung**

<sup>1</sup> Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat mindestens einen Spruchkörper. Deren Mitglieder sind in ihren Entscheiden im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch die Beschwerdeinstanz.

<sup>2</sup> Jeder Spruchkörper

- a. umfasst drei bis fünf Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum ausüben, das ihrer Aufgabe angemessen ist; vorbehalten bleibt Absatz 3;
- b. ist zwingend mit einem oder einer Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft besetzt; überdies ist er mit Sachverständigen namentlich aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt;
- c. umfasst ein Präsidium.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe b) besteht. Diese bzw. dieser stammt aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat, oder bei deren Abwesenheit, aus derjenigen Gemeinde, wo das Vermögen derselben in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied eines Spruchkörpers, ausgenommen die von den Einwohnergemeinden delegierten Mitglieder (Absatz 3), kann die Stellvertretung und den Pikettdienst von Mitgliedern der eigenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder von Mitgliedern anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrnehmen.

<sup>5</sup> Jeder Spruchkörper erlässt eine Geschäftsordnung, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 65 Absatz 1 dieses Gesetzes steht.

### **§ 64<sup>2</sup> Spruchkörper, Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Spruchkörper ist unter Vorbehalt von Absatz 2 zuständig für:

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

- a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht und das kantonale Recht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen;
- b. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistandes, einer Drittperson oder Stelle, der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Artikel 419 ZGB);
- c. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistandes oder der Vormundin bzw. des Vormundes von Minderjährigen.

<sup>2</sup> Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied eines Spruchkörpers ist zuständig für den Erlass folgender erstinstanzlicher Entscheide:

- a. Verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide;
- b. Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Artikel 445 Absätze 1 und 2 ZGB);
- c. Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und Aufhebung dieses Entscheids (§ 78 Absatz 2 dieses Gesetzes);
- d. Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge;
- e. Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Artikel 364 ZGB);
- f. Festlegung der Entschädigung beim Vorsorgeauftrag (Artikel 366 Absatz 1 ZGB);
- g. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Artikel 381 Absatz 2, Artikel 382 Absatz 3 ZGB);
- h. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 3 ZGB);
- i. Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Artikel 415 Absatz 1, Artikel 425 Absatz 2 ZGB);
- k. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren (Artikel 449a ZGB);
- l. Gewährung der Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts (Artikel 449b ZGB);
- m. Entscheid über Informationsberechtigung (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);
- n. Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages (Artikel 134 Absatz 3, Artikel 287 Absatz 1 ZGB);
- o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Artikel 306 Absatz 2, Artikel 309 Absätze 1 und 2 ZGB);
- p. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 322 Absatz 2 ZGB);
- q. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Artikel 320 Absatz 2 ZGB);
- r. Anordnung der Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Artikel 544 Absatz 1<sup>bis</sup> ZGB).

### **§ 65<sup>1</sup> Aufsichtsbehörde**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Als solche hat sie im Rahmen der allgemeinen Aufsicht die Aufgabe, für eine korrekte einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

<sup>2</sup> Sie erlässt insbesondere allgemeine Weisungen über die Amtsführung, kann Inspektionen durchführen und stellt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher.

<sup>3</sup> Die aufsichtsrechtliche Änderung oder Aufhebung von Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist unzulässig.

<sup>4</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben der Sicherheitsdirektion Personendaten sowie besondere Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt, bekannt zu geben.

### **§ 66<sup>2</sup> Rechtsmittelinstanz**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Artikel 450 Absatz 1 ZGB) sowie gegen Entscheide auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung (Artikel 439 Absatz 1 ZGB). Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar.

<sup>3</sup> Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die ihr aufgrund des kantonalen Rechts zugewiesen sind, unterliegen der Verwaltungsbeschwerde. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

## **II.<sup>3</sup> Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

### **§ 67<sup>4</sup> Melderechte und -pflichten**

<sup>1</sup> Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine volljährige oder minderjährige Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup> Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis erhalten von einer hilfsbedürftig erscheinenden volljährigen oder minderjährigen Person, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

### **§ 68<sup>5</sup> Rechtshängigkeit des Verfahrens**

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig durch:

- 1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.
- 2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.
- 3 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.
- 4 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.
- 5 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

- a. die Einreichung eines Antrags oder eines Gesuchs;
- b. eine Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist;
- c. die Anrufung in den im ZGB geregelten Fällen;
- d. die Eröffnung von Amtes wegen.

<sup>2</sup> Die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist den betroffenen Personen schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Erfolgt eine mündliche Mitteilung, so ist dies schriftlich festzuhalten.

### **§ 69<sup>1</sup> Spruchkörper**

<sup>1</sup> Das Präsidium des Spruchkörpers leitet das Verfahren, beruft den Spruchkörper ein und führt dessen Vorsitz. Es kann diese Aufgaben an ein Mitglied der Spruchkörper der eigenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden delegieren.

<sup>2</sup> Der Spruchkörper fasst seine Entscheide in Dreierbesetzung. Vorbehalten bleibt § 64 Absatz 2.

<sup>3</sup> Der Spruchkörper fasst seine Entscheide aufgrund der Akten. Er kann betroffene Personen oder Drittpersonen vorladen.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach Artikel 443 ff. sowie Artikel 314 ff. ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts anwendbar.

### **§ 70<sup>2</sup> Anhörung**

<sup>1</sup> In Verfahren auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung von Massnahmen sind die betroffenen Personen persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> In Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutz des Kindes oder des Kindesvermögens ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

<sup>3</sup> Die persönlichen Anhörungen sind zu protokollieren. Bei der Anhörung von Kindern sind im Protokoll nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festzuhalten.

<sup>4</sup> Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen ein Protokoll zu führen.

<sup>5</sup> Das Protokoll kann schriftlich, akustisch, audiovisuell oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

<sup>6</sup> Im Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung gelten im Weiteren die Bestimmungen der §§ 79 Absatz 2 und 80 Absatz 3 dieses Gesetzes.

---

1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

### **§ 71<sup>1</sup> Beizug von Sachverständigen**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihre Aufsichtsbehörde können Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Private Sachverständige unterliegen derselben Pflicht zur Verschwiegenheit wie die Behörde, von der sie beigezogen werden.

### **§ 72<sup>2</sup> Register über Erwachsenenschutzmassnahmen**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt ein Register über die Personen, die unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes stehen.

<sup>2</sup> Privatpersonen, welche ein Interesse glaubhaft machen, erhalten Auskunft über eine Einzelperson aus dem Register.

<sup>3</sup> Behörden erhalten über eine Einzelperson Auskunft über diejenigen Daten aus dem Register, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

## **III.<sup>3</sup> Mandatsführung**

### **§ 73<sup>4</sup> Entschädigung der Mandatsführung**

<sup>1</sup> Können die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person oder von allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen derselben bezahlt werden, tragen die Einwohnergemeinden diese Kosten.

<sup>2</sup> Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, können die Einwohnergemeinden, die für die Kosten gemäss Absatz 1 aufgekomen sind, diese innert zehn Jahren seit Festsetzung der Entschädigung bzw. des Spesenersatzes zur Nachzahlung der Kosten verpflichten und auf zivilgerichtlichem Wege die Nachzahlung einklagen.

### **§ 74<sup>5</sup> Rechnung und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger hat in den von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, Rechnung abzulegen und Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung des Mandats zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Rechnung enthält eine Übersicht über den aktuellen Bestand des Vermögens, die Veränderung des Vermögens in Bestand und Anlage sowie die Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode. Alle Angaben sind zu belegen.

<sup>3</sup> Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger legt die Rechnung und den Be-

1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

3 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

4 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

5 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

richt innert drei Monaten seit Ablauf der Berichtsperiode der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Diese kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Frist verkürzen oder verlängern.

<sup>4</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihren Entscheid über die Genehmigung von Rechnung und Bericht innert weiterer drei Monate.

<sup>5</sup> Die Schlussrechnung und der Schlussbericht sind innert drei Monaten seit Beendigung des Mandats vorzulegen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann diese Frist bei Vorliegen besonderer Gründe verkürzen oder verlängern. Der Entscheid über die Genehmigung von Schlussrechnung und Schlussbericht erfolgt innert weiterer drei Monate.

<sup>6</sup> Werden die Rechnung und der Bericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese auf Kosten der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers durch eine Drittperson erstellen lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Rechnungsablage und Berichterstattung.

### **§ 75<sup>1</sup> Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch bei den Berufsbeistandschaften die Buchhaltung und Gesamtbilanz sowie die Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Personen, welche Kontrollen im Sinne von Absatz 1 vornehmen können.

## **IV.<sup>2</sup> Pflegekinderwesen, Unterhaltskosten**

### **§ 76<sup>3</sup> Pflegekinderwesen**

<sup>1</sup> Die Aufnahme eines minderjährigen Kindes zur Familienpflege im Sinne der Bundesgesetzgebung bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und untersteht deren Aufsicht.

<sup>2</sup> Das Angebot zur entgeltlichen Aufnahme bis zu drei Monaten von minderjährigen nicht verwandten Kindern zur Familienpflege bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

### **§ 77<sup>4</sup> Unterhaltskosten**

Bei Nichtbezahlung von Kosten, die im Rahmen von Kindeschutzmassnahmen oder einer Vormundschaft anfallen und die Unterhaltskosten darstellen (Artikel 276 Absatz 1 ZGB), können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Mandatsträgerinnen und die Mandatsträger die Eltern auf zivilgerichtlichem Wege auf Bezahlung der Kosten einklagen.

1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

3 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

4 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

## **V.<sup>1</sup> Fürsorgerische Unterbringung**

### **§ 78<sup>2</sup> Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn keine Gefahr im Verzuge liegt.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist zuständig für die fürsorgerische Unterbringung und deren Aufhebung, wenn Gefahr im Verzuge liegt. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 4 dieses Gesetzes.

### **§ 79<sup>3</sup> Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, Verfahren**

<sup>1</sup> Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt die Erwachsenenschutzbehörde die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab.

<sup>2</sup> Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde hört in der Regel als Kollegium die betroffene Person persönlich an.

<sup>3</sup> Nötigenfalls ist der Bericht oder das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

<sup>4</sup> Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein. Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.

### **§ 80<sup>4</sup> Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Verfahren**

<sup>1</sup> Liegt Gefahr im Verzuge, kann die fürsorgerische Unterbringung ohne Einholung eines Berichts oder Gutachtens von Sachverständigen und ohne nähere Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person angeordnet werden.

<sup>2</sup> Die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge kann nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das sich auf eine unmittelbar vorausgegangene Untersuchung stützt.

<sup>3</sup> Die betroffene Person ist spätestens innert 24 Stunden seit der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge von einem Mitglied eines Spruchkörpers der Erwachsenenschutzbehörden persönlich anzuhören und sie ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann.

<sup>4</sup> Entscheide über die fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und über die Entlassung von Personen, die bei Gefahr im Verzuge untergebracht

1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

3 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

4 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

wurden, können mündlich eröffnet und begründet werden. In diesen Fällen sind sie innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

<sup>5</sup> Entscheide der Einrichtung über die Zurückbehaltung von freiwillig eingetretenen Personen sind mündlich und schriftlich zu eröffnen und zu begründen und die betroffene Person ist mündlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erheben kann. Diese Entscheide sind unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

### **§ 81<sup>1</sup> Fürsorgerische Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, Dauer**

Die bei Gefahr im Verzuge in einer Einrichtung untergebrachte Person wird spätestens nach sechs Wochen entlassen, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

### **§ 82<sup>2</sup> Entlassung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörden ist bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge zuständig für die Entlassung, ansonsten ist der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde als Kollegium zuständig. Vorbehalten bleibt § 63 Absatz 4 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die ärztliche Leitung der Einrichtung überprüft laufend, ob die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so stellt sie unverzüglich der Erwachsenenschutzbehörde Antrag auf Entlassung.

<sup>3</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der fürsorgerischen Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Innerhalb von weiteren sechs Monaten ist eine zweite Überprüfung vorzunehmen, anschliessend so oft wie nötig, mindestens aber jährlich (Artikel 431 ZGB). § 79 dieses Gesetzes gilt sinngemäss.

<sup>4</sup> Die ärztliche Leitung der Einrichtung leitet Entlassungsgesuche von Personen, gegen die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist, unverzüglich an die Erwachsenenschutzbehörde weiter.

<sup>5</sup> Über Entlassungsanträge und Entlassungsgesuche ist unverzüglich zu entscheiden.

### **§ 83<sup>3</sup> Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten inklusive Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorgerischen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung von Anfang an unrecht-

1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

3 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

mässig war, werden die Kosten durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat, übernommen.

<sup>2</sup> Die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorgerischen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.

<sup>3</sup> Sie werden durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat, übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung unrechtmässig war.

<sup>4</sup> Sie werden durch die Einrichtung übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Zurückbehaltung durch deren ärztliche Leitung unrechtmässig war.

### **§ 84<sup>1</sup> Beschwerde bei fürsorgerischer Unterbringung**

<sup>1</sup> Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Entscheide über:

- a. Anordnung der Begutachtung;
- b. fürsorgerische Unterbringung;
- c. Zurückbehaltung durch die Einrichtung;
- d. Abweisung von Entlassungsgesuchen und von Entlassungsanträgen der Einrichtung;
- e. Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;
- f. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

<sup>2</sup> Bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge im Sinne von § 80 dieses Gesetzes, bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung sowie bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, zuständig.

<sup>3</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, nichts anderes verfügt. Sobald die Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, eingegangen ist, ist dessen Präsidium für die Erteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig. Dieses kann andere vorsorgliche Massnahmen treffen.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach Artikel 450 - 450e ZGB sowie nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

### **§ 85<sup>2</sup> Beschwerde gegen die Kostenentscheide**

<sup>1</sup> Gegen die Kostenentscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann beim

1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Steht der Kostenentscheid im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge, ist das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig.

## **VI.<sup>1</sup> Nachbetreuung, ambulante Massnahmen**

### **§ 86<sup>2</sup> Nachbetreuung**

<sup>1</sup> Vor der Aufhebung einer fürsorgerischen Unterbringung versucht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt Massnahmen für die Nachbetreuung (§ 88 Absatz 1 dieses Gesetzes) mit der betroffenen Person zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Die vereinbarten Massnahmen für die Nachbetreuung oder das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung sind schriftlich zu dokumentieren und der Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

<sup>3</sup> Ist keine Vereinbarung zustande gekommen und besteht eine Rückfallgefahr und die Annahme, dass die betroffene Person bei einem Rückfall sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährdet, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die notwendigen Massnahmen für die Nachbetreuung an.

### **§ 87<sup>3</sup> Ambulante Massnahmen**

<sup>1</sup> Gegenüber Personen, die an einer psychischen Störung leiden und die sich selbst an Leib und Leben gefährden oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter gefährden, kann die Erwachsenenschutzbehörde ambulante Massnahmen anordnen, um eine Behandlung oder Betreuung im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung zu vermeiden.

<sup>2</sup> Ambulante Massnahmen können auch im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung vereinbart oder angeordnet werden.

### **§ 88<sup>4</sup> Massnahmen im Einzelnen**

<sup>1</sup> Im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung im Rahmen der Nachbetreuung (§ 86 Absatz 1 dieses Gesetzes) oder im Rahmen von ambulanten Massnahmen (§ 87 Absatz 1 dieses Gesetzes) kann die betroffene Person insbesondere verpflichtet werden:

---

1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.  
 2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.  
 3 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.  
 4 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

- a. sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung, Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen;
- b. bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c. sich Alkohol- und anderen Suchtmitteltests zu unterziehen;
- d. sich von einer Fachperson, Fachstelle oder Behörde betreuen zu lassen und deren Anweisungen zu befolgen;
- e. sich regelmässig bei einer bestimmten Fachperson, Fachstelle oder Behörde zu melden.

<sup>2</sup> Die Massnahmen werden auf die Dauer von maximal zwei Jahren angeordnet. Sie können verlängert werden, sofern die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

### **§ 89<sup>1</sup> Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Fachpersonen, Fachstellen und Behörden, welche mit der Durchführung der vereinbarten oder angeordneten Massnahmen betraut sind, erstatten der Erwachsenenschutzbehörde Bericht:

- a. nach einem Jahr oder jederzeit gemäss Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde;
- b. unverzüglich, wenn sich die betroffene Person den Massnahmen widersetzt oder entzieht oder ihre Anweisungen nicht befolgt.

<sup>2</sup> Liegen die Voraussetzungen für vereinbarte oder angeordnete Massnahmen nicht mehr vor, ist dies der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden.

### **§ 90<sup>2</sup> Nichtbefolgen von Massnahmen**

Bei Nichtbefolgen von vereinbarten oder angeordneten Massnahmen oder von Anweisungen der mit deren Durchführung betrauten Fachperson, Fachstelle oder Behörde prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob das Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung einzuleiten ist.

### **§ 91<sup>3</sup> Beschwerde bei Nachbetreuung, ambulanten Massnahmen**

Beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, kann Beschwerde erhoben werden gegen Anordnungen der Erwachsenenschutzbehörde von:

- a. Massnahmen für die Nachbetreuung;
- b. ambulanten Massnahmen.

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>3</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

## **VII.<sup>1</sup>      Sammelvermögen**

### **§ 92<sup>2</sup>      Sammelvermögen**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung oder Verwendung von Sammelvermögen (Artikel 89b ZGB).

<sup>2</sup> Gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

## **VIII.<sup>3</sup>      Verantwortlichkeit**

### **§ 93<sup>4</sup>      Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB).

<sup>2</sup> Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:

- a. auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie
- b. auf die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben.

<sup>3</sup> Die Rückgriffsforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die Anerkennung oder die rechtskräftige Feststellung der Schadenersatzpflicht des Kantons erfolgt ist.

### **§§ 94 - 103<sup>5</sup>**

## **Fünfter Teil: Erbrecht**

### **A.      Zuständigkeiten**

#### **§ 104      Gemeinderat**

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist zuständig für:

- a. das Erheben der Klage auf Vollziehung von Auflagen, welche die Gemeinde betreffen (Artikel 482 Absatz 1 ZGB);

1 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

3 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

4 Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

5 Aufgehoben am 8. März 2012 (GS 37.893), mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

- b. die Stellung des Begehrens um Verschollenerklärung (Artikel 550 Absatz 1 ZGB).

### **§ 105      Bezirksschreiberei**

Die Bezirksschreiberei ist zuständig für:

- a. das Inventar bei Nacherbeneinsetzung (Artikel 490 Absatz 1 ZGB);
- b. die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträgen (Artikel 504, 505 und 512 ZGB) und die Führung des Testamentsregisters;
- c. die Mitteilung der Willensvollstreckung (Artikel 517 Absatz 2 ZGB);
- d. die amtliche Verwaltung des Vermögens der verschollenen Person (Artikel 548 Absatz 1 ZGB);
- e. die Massregeln zur Sicherung des Erbgangs: Siegelung, Inventar, Anordnung der Erbschaftsverwaltung (Artikel 551 - 554 ZGB);
- f. den Erbenruf (Artikel 555 Absatz 1 ZGB);
- g. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen sowie von Ehe- und Erbverträgen (Artikel 556 - 558 ZGB);
- h. die Ausstellung der Erbenbescheinigung (Artikel 559 Absatz 1 ZGB);
- i. die Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen (Artikel 570, 574 - 576 ZGB);
- j. das öffentliche Inventar (Artikel 580 - 584 ZGB);
- k. die Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftes (Artikel 585 Absatz 2 ZGB);
- l. die amtliche Liquidation (Artikel 595 Absatz 1 ZGB);
- m. die Aufsicht über Erbschaftsverwalterin oder Erbschaftsverwalter und Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker (Artikel 595 Absatz 3 ZGB); vorbehalten bleibt § 106 Buchstabe d dieses Gesetzes;
- n. die Ernennung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters (Artikel 602 Absatz 3 ZGB);
- o. die Mitwirkung bei der Teilung (Artikel 609 ZGB);
- p. die Bildung von Losen (Artikel 611 Absatz 2 ZGB);
- q. die Steigerungsanordnung (Artikel 612 Absatz 3 ZGB);
- r. die Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Verteilung (Artikel 613 Absatz 3 ZGB);
- s. die Bestimmung des Anrechnungswertes bei Grundstücken in der Erbteilung (Artikel 618 ZGB).
- t. die Aufbewahrung von Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG);
- u. die Eröffnung von Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG).

### **§ 106 Sicherheitsdirektion<sup>1</sup>**

Die Sicherheitsdirektion<sup>2</sup> ist zuständig für:

- a. das Erheben der Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen (Artikel 482 Absatz 1 ZGB);
- b. die Fristverlängerung für die Erklärung über Erwerb einer Erbschaft (Artikel 587 ZGB);
- c. die Aufsicht über das Erbschaftswesen;
- d. die Aufsicht über die durch die Bezirksschreiberei durchgeführten Erbschaftsliquidationen, Erbschaftsverwaltungen, Erbschaftsvertretungen und Willensvollstreckungen.

### **§ 107 Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksschreibereien im Erbschaftswesen.

## **B. Massregeln zur Sicherung der Erbschaft**

### **§ 108 Todesmeldung**

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt, das den Tod einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet, teilt den Todesfall unverzüglich der zuständigen Bezirksschreiberei mit. Die gleiche Pflicht obliegt dem Zivilstandsamt, das die Verschollenerklärung einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet. Das Zivilstandsamt ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich, sofern es persönlichen Kontakt mit Angehörigen oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Todesfall hat.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person obliegt die Meldepflicht gemäss Absatz 1, sofern der Tod von einem Zivilstandsamt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft verkündet wurde.

<sup>3</sup> Nimmt die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person die Anzeige eines Todesfalls entgegen, hat sie diesen unverzüglich der zuständigen Bezirksschreiberei zu melden. Sie ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich.

### **§ 109 Siegelung und Vorgehen bei ausserordentlichen Todesfällen**

<sup>1</sup> Eine Siegelung der Erbschaft ist ohne Verzug durch die Bezirksschreiberei vorzunehmen:

- a. wenn eine Erbin oder ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist,
- b. wenn eine Erbin oder ein Erbe die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt,

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

c. wenn die Erbschaftsgläubigerinnen oder Erbschaftsgläubiger es zur Sicherung ihrer Forderungen verlangen und sie die Gefahr der Benachteiligung glaubhaft machen.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Todesfällen nimmt die Polizei Basel-Landschaft, die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter die Siegelung vor und erteilt den Auftrag, die Räumlichkeiten zu Lasten der Erbschaft zu reinigen.

### **§ 110 Inventar**

<sup>1</sup> Nach jedem Todesfall wird ein Inventar aufgenommen; die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

<sup>2</sup> Bei geringfügigem Nachlass wird ein Inventarbericht erstellt.

<sup>3</sup> Ein Nebeninventar wird aufgenommen auf Antrag

- a. einer Erbin oder eines Erben,
- b. der Steuerbehörde,
- c. einer ausserkantonalen Behörde.

<sup>4</sup> Die Bezirksschreiberei nimmt das Inventar nach den in Artikel 581 ZGB für das öffentliche Inventar enthaltenen Vorschriften auf. Wenn nötig zieht sie weitere Sachverständige bei.

<sup>5</sup> Die Inventaraufnahme ist den Erbinnen und Erben anzukündigen.

<sup>6</sup> Fällt keine Erbschaftssteuer an, wird ein vereinfachtes Inventar erstellt.

<sup>7</sup> Alle Personen, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft geben können oder die deren Vermögensstücke besitzen (z.B. Erbin oder Erbe; Hausgenossinnen oder Hausgenossen der verstorbenen Person; Personen, die Vermögensstücke der verstorbenen Person verwalten oder verwahren), sind auf Anfrage der Bezirksschreiberei zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet.

### **§ 111 Eröffnung von Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen**

<sup>1</sup> Behörden, die Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge nach PartG aufbewahren, haben diese beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers unverzüglich der zuständigen Bezirksschreiberei einzuliefern.

<sup>2</sup> Die Bezirksschreiberei eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge sowie der Vermögensverträge nach PartG, die diesen Erbgang betreffen.

## **C. Öffentliches Inventar**

### **§ 112 Verfahren**

<sup>1</sup> Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist bei der Bezirksschreiberei mündlich oder schriftlich zu stellen.

<sup>2</sup> Sofern in einem solchen Falle bereits ein Inventar nach § 110 dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, so gilt dieses als öffentliches Inventar, andernfalls hat die Aufnahme des Inventars durch die Bezirksschreiberei sofort zu erfolgen.

### **§ 113 Vermögensverwaltung**

<sup>1</sup> Die Bezirksschreiberei oder die von ihr bestellte Erbschaftsverwaltung trifft die nötigen sichernden Massnahmen und hat die Verwaltung nach Massgabe des ZGB bis zur Entscheidung der Erbinnen und Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen.

<sup>2</sup> Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung im Inventar an sicherem Orte aufzubewahren. Grössere Barbeträge sind zu Gunsten der Erbmasse verzinlich anzulegen.

<sup>3</sup> Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen würde, oder die raschem Verderben oder der Entwertung ausgesetzt sein würden, sind öffentlich zu versteigern, sofern die Erbinnen oder Erben nicht anders verfügen.

<sup>4</sup> Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erbinnen oder Erben sofort veräussert werden.

<sup>5</sup> Für die Fortsetzung des Gewerbes der Erblasserin oder des Erblassers sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

<sup>6</sup> Unbekannte Erbinnen und Erben sind im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen aufzufordern, sich zu melden (Artikel 555 ZGB). Die Bezirksschreiberei geht Hinweisen von Drittpersonen nach und nimmt weitere Abklärungen vor.

### **§ 114 Rechnungsruf**

<sup>1</sup> Die Bezirksschreiberei macht den Rechnungsruf (Artikel 582 ZGB) im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen bekannt.

<sup>2</sup> Die Frist zur Anmeldung von Forderungen beträgt sechs Wochen seit der Publikation.

<sup>3</sup> Jeder Ansprecherin oder jedem Ansprecher ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszuhändigen.

### **§ 115 Fristverlängerung**

Wird die Frist für die Erklärung über den Erwerb der Erbschaft gemäss Artikel 587 ZGB verlängert, kommt dies nicht den säumigen Gläubigerinnen oder Gläubigern zugute.

### **§ 116 Erwerb durch das Gemeinwesen**

Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar finden sinngemäss Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Artikel 592 ZGB.

## D. Erbteilung

### § 117 Mitwirkung der Behörde

Die Bezirksschreiberei hat ausser in den in Artikel 609 ZGB vorgesehenen Fällen bei der Teilung mitzuwirken wenn:

- a. eine Erbin oder ein Erbe nicht handlungsfähig ist;
- b. eine Erbin oder ein Erbe unbekannt abwesend ist, ohne eine Vermögensverwaltung bestellt zu haben;
- c. eine Erbin oder ein Erbe die Mitwirkung der Bezirksschreiberei verlangt.

### § 118 Zerstückelungsverbot für Grundstücke

Für Grundstücke ausserhalb der Bauzonen sowie für Wald- und Rebgrundstücke gilt bei Erbteilungen das Zerstückelungsverbot von § 144 dieses Gesetzes.

### § 119 Schätzung von Grundstücken

<sup>1</sup> Die Bezirksschreiberei stellt bei Erbteilungen in Form einer anfechtbaren Verfügung den Anrechnungswert für Grundstücke fest (Artikel 618 ff. ZGB).

<sup>2</sup> Gegen diese Schätzung kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Nötigenfalls können Sachverständige beigezogen werden.

## E. Erbschaftsanfall an Gemeinwesen

### § 120 Erbschaftsanfall an Gemeinde und Kanton

Hinterlässt die Erblasserin oder der Erblasser im Sinne von Artikel 466 ZGB keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft zu 50% an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der Erblasserin oder des Erblassers und zu 50% an den Kanton.

## Sechster Teil: Sachenrecht

### A. Zuständigkeiten

#### § 121 Gemeinderat

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist zuständig für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide (Artikel 699 ZGB).

#### § 122 Polizei Basel-Landschaft

Die Polizei Basel-Landschaft ist zuständig für die Entgegennahme der Fundanzeige (Art. 720 ZGB).

**§ 123 Bezirksschreiberei**

<sup>1</sup> Die Bezirksschreiberei ist zuständig für:

- a. die Errichtung des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Artikel 763 ZGB),
- b. die Verlegung der Pfandhaft (Artikel 833 und 852 ZGB),
- c. die Zahlung der Grundpfandschuldnerschaft (Artikel 861 Absatz 2 ZGB),
- d. die Vornahme von Viehverpfändungen (Artikel 885 Absatz 3 ZGB).

**§ 124 Sicherheitsdirektion<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>2</sup> ist zuständig für die:

- a. Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fundgegenständen (Artikel 721 ZGB),
- b. Bewilligung der öffentlichen Versteigerung von Fundgegenständen (Artikel 721 Absatz 2 ZGB),
- c. die Überwachung der Auslosung von Anleihenstiteln (Artikel 882 ZGB),
- d. die Bewilligung zur Vornahme von Viehverpfändungen (Artikel 885 ZGB),
- e. die Bewilligung zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (Artikel 907 ZGB).

<sup>2</sup> Das Nähere über das Fundwesen regelt der Regierungsrat.

**B. Bestandteile und Zugehör, herrenloses Land****§ 125 Bestandteile**

Als Bestandteile einer unbeweglichen Sache im Sinne von Artikel 642 Absatz 2 ZGB (Ortsgebrauch) sind zu betrachten:

- a. bei Grundstücken, die darauf wachsenden Pflanzen und deren Früchte, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben;
- b. bei Gebäuden, was mit denselben niet- und nagelfest verbunden ist und von denselben ohne Beschädigung nicht abgetrennt werden kann, wie eingemauerte Schränke, mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen von Triebwerken (Wasserräder, Turbinen, Transmissionen), nicht transportable Pressen, Gewächshäuser, Frühreibkasten, in den Boden eingebaute oder mit einer Feuermauer in feste Verbindung gebrachte Öfen und Herde, Ventilatoren, elektrische Leitungen, Gas- und Wasserleitungen, Beleuchtungseinrichtungen usw.

**§ 126 Zugehör**

<sup>1</sup> Als Zugehör im Sinne von Artikel 644 und 645 ZGB (Ortsgebrauch) sind zu betrachten:

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

- a. bei Grundstücken, die auf denselben vorhandenen und für sie bestimmten Pfähle sowie der auf den Grundstücken und in den Düngstätten vorhandene Dünger;
- b. bei Gebäuden, die für sie bestimmten und ihnen zu dienenden Sachen, wie Schlüssel, Leitern, Türen, Fenster, Vorfenster, Fensterläden, auch wenn sie ausgehängt sind, Hausglocken, Storen, Vorhangstangen, angepasste Bodenbeläge, bewegliche Öfen und Herde, soweit nicht in den Boden eingebaute oder mit einer Feuermauer in feste Verbindung gebrachte Öfen und Herde vorhanden sind, Waschmaschinen und Waschtröge, Fasslager und Gestelle in Kellern, vorrätige Ziegel usw.;
- c. bei Fabriken und andern gewerblichen Betrieben, die darin befindlichen und ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen und die dazu gehörenden Gerätschaften und Werkzeuge.

<sup>2</sup> Die Verfügung über eine Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme gemacht wird, auch auf ihre Zugehör.

### **§ 127 Herrenloses Land**

Herrenloses Land fällt in das Eigentum der Einwohnergemeinde, wo es sich befindet (Artikel 664 Absatz 3 ZGB).

## **C. Nachbarrecht**

### **§ 128 Grabungen und Bauten**

In Bezug auf Grabungen, Aufschüttungen und Bauten sind die Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998<sup>1</sup> anzuwenden.

### **§ 129 Nachbarliche Zutrittsrechte**

<sup>1</sup> Die Nachbarschaft hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedigungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.

<sup>2</sup> Ebenso darf für den Unterhalt oder die Reinigung von Zisternen, Brunnen, Leitungen und dergleichen das Leitungsgelände vorübergehend betreten oder benützt werden.

<sup>3</sup> Wer ein solches Recht ausüben will, muss der Nachbarschaft oder der Eigentümerschaft des Leitungsgeländes sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen.

### **§ 130 Einfriedungen**

<sup>1</sup> Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümer-

<sup>1</sup> GS 33.289, SGS 400

schaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

<sup>2</sup> Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998<sup>1</sup> (RBG).

### **§ 131 Pflanzen**

<sup>1</sup> Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

<sup>2</sup> Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

<sup>3</sup> Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

<sup>4</sup> Überraschende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überraschenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

### **§ 132 Wald**

<sup>1</sup> Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.

<sup>2</sup> Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von sechs Metern von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von zehn Metern einzuhalten.

### **§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung**

<sup>1</sup> Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

<sup>2</sup> Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

### **§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze**

<sup>1</sup> Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und

<sup>1</sup> GS 33.289, SGS 400

Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

### **§ 135 Fahr- und Wenderecht für landwirtschaftliche Maschinen**

<sup>1</sup> Sofern es aufgrund der örtlichen Situation notwendig ist, ist es auf offenem Feld für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (pflügen, säen, ernten usw.) gestattet, das anstossende Grundstück auf der Längsseite mit landwirtschaftlichen Maschinen zu befahren und mit diesen an der Schmalseite des Nachbargrundstücks auf einem Abschnitt bis zu dreieinhalb Meter zu wenden.

<sup>2</sup> Dieses Fahr- und Wenderecht ist in einer Weise und zu einer Zeit auszuüben, dass möglichst wenig Schaden entsteht.

### **§ 136 Winterweg**

<sup>1</sup> Das Winterwegrecht besteht, wenn nicht besondere Verträge etwas Abweichendes festsetzen, von Mitte November bis Mitte März.

<sup>2</sup> Es ist in einer Weise und zu einer Zeit auszuüben, dass möglichst wenig Schaden entsteht.

## **D. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen**

### **§ 137 Errichtung von Vermessungszeichen**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass auf ihren Grundstücken oder an deren Grenzen Vermessungszeichen errichtet werden (Lage- und Höhenfixpunkte).

<sup>2</sup> Die Kennzeichnung der Lagefixpunkte der Kategorie 1 und 2 ist auf Anmeldung der Vermessungsaufsicht im Grundbuch anzumerken.

### **§ 138 Vermarkung**

Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die Grenzen ihrer Liegenschaft mit Grenzzeichen bezeichnen zu lassen.

### **§ 139 Betreten fremden Eigentums für Jagd und Fischerei**

<sup>1</sup> Das Betreten fremden Grundeigentums zur Ausübung der Jagd und der Fischerei ist den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet; sie sind jedoch für den Schaden, den sie dabei verursachen, verantwortlich.

<sup>2</sup> Eine jagdberechtigte Person, welche Wild innerhalb ihres Pachtgebietes beschossen und verwundet hat, ist nicht berechtigt, es in ein angrenzendes frem-

des Pachtrevier zu verfolgen und dort in Besitz zu nehmen. Vorbehalten bleiben vereinbarte Wildfolgeabkommen.

<sup>3</sup> Die Befugnis zum Betreten fremden Grundeigentums erstreckt sich jedoch nicht auf Grundstücke, welche in Verbindung mit Gebäuden stehen und mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf Grundstücke, welche dem Eintritt fremder Personen überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Einfriedigungen verschlossen sind. Unter ständigen Einfriedigungen sind nur dauerhafte, speziell zur Abhaltung von Menschen bestimmte Einfriedigungen zu verstehen, nicht aber blosse Stangenzäune und einfache Drahtzäune, wie sie z.B. auf Weiden zur Zurückhaltung des Viehs dienen.

#### **§ 140 Quellenrecht**

<sup>1</sup> Die Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Grenzen des Grundstückes hinaus, in welchem es aus dem Boden gewonnen wird, ist untersagt, wenn dadurch die öffentlichen Wasserversorgungen im Kantonsgebiet benachteiligt werden.

<sup>2</sup> Zur Fortleitung von Quell- oder Grundwasser aus dem Kantonsgebiet hinaus bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates. Diese Bewilligung ist auf längstens zwanzig Jahre zu erteilen, kann aber erneuert werden.

#### **§ 141 Enteignung von Quellen**

Für den Anspruch auf Abtretung von Quellen und dergleichen zu Wasserversorgungen oder anderen Unternehmungen des allgemeinen Wohls besteht zugunsten von Gemeinden und Kanton das Recht auf Enteignung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 19. Juni 1950<sup>1</sup> über die Enteignung.

#### **§ 142 Duldung notwendiger Arbeiten bei Bodenverbesserungen**

Während der Ausführung der Bodenverbesserung sowie für Unterhaltsarbeiten nach Abschluss der Bodenverbesserung sind die Grundeigentümerschaft und die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter betroffener Grundstücke verpflichtet, den Zutritt auf ihre Grundstücke für notwendige Arbeiten zu gewähren.

#### **§ 143 Bodenverbesserungen im Baugebiet**

Liegen sachliche Gründe vor, kann eine Bodenverbesserung Flächen in Bau und Spezialzonen miteinbeziehen. In diesem Fall gelten die Bodenverbesserungsbestimmungen für das Zustandekommen des Unternehmens sowie das weitere Verfahren. In der Regel werden keine staatlichen Beiträge an diese Flächen ausgerichtet.

#### **§ 144 Zerstückelungsverbot für Grundstücke ausserhalb der Bauzone sowie für Wald- und Rebgrundstücke**

<sup>1</sup> Die Aufteilung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen und von Wald-

<sup>1</sup> GS 20.169, SGS 410

grundstücken in kleinere Einheiten als 25 Aren und 15 Aren für Rebgrundstücke ist untersagt (Zerstückelungsverbot).

<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kann Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen:

- a. für Haus- und Hofplätze, Gärten, Baumgärten, Pflanzplätze und Rebgrundstücke;
- b. zum Zweck der Überbauung und zur Arrondierung von Nachbargrundstücken;
- c. wenn Zerstückelungen durch Expropriationen verursacht werden;
- d. wenn das Grundstück in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Teil aufgeteilt wird;
- e. wenn das Grundstück entlang der Zonengrenze aufgeteilt wird;
- f. wenn weitere wichtige Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Verträge und einseitige Verfügungen, die dem Zerstückelungsverbot widersprechen, sind ungültig und dürfen nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

#### **§ 145 Verbot von neuen Parzellen ohne Anstoss an öffentlichen Fahrweg**

<sup>1</sup> Es dürfen keine neuen Parzellen entstehen, die nicht an einen öffentlichen Fahrweg anstossen. Bei wichtigen Gründen kann die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Der direkte Anstoss kann über ein Anmerkungsgrundstück erfolgen.

### **E. Grundpfandrecht**

#### **§ 146 Zinse**

Die Berechnung besonderer Strafzinse bei Grundpfandforderungen ist unzulässig.

#### **§ 147 Einseitige Ablösung**

Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Artikel 828 und 829 ZGB) werden als anwendbar erklärt.

#### **§ 148 Gesetzliche Grundpfandrechte**

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- a. die auf die Grundstücke entfallende Vermögenssteuer zu Gunsten von Kanton und Gemeinden, für das vergangene und für das laufende Jahr;
- b. die Immobiliensteuern gemäss § 70 des Gesetzes vom 7. Februar 1974<sup>1</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz);

<sup>1</sup> GS 25.427, SGS 331

- c. die Erbschafts- und Schenkungssteuern gemäss § 23 des Gesetzes vom 7. Januar 1980<sup>1</sup> über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer;
- d. die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren für Grundstücksgeschäfte sowie die Vermessungskosten für Kanton und Gemeinden;
- e.<sup>2</sup> die Versicherungsprämien, die Brandschutzabgaben und die Schätzungs-kosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981<sup>3</sup> über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);
- f. für Kosten, Beiträge und Gebühren zugunsten des Kantons und der Gemeinden sowie für Kosten im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen gestützt auf die §§ 16, 19, 32 und 34 des Gesetzes vom 1. April 2004<sup>4</sup> über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer;
- g. den Wasser- und Abwasserzins, welchen eine Gemeinde von der Grundeigentümerschaft für das vergangene und für das laufende Jahr zu fordern hat;
- h. die an Kanton oder Gemeinden zu bezahlenden Beiträge an Wasserleitungen und Kanalisationen;
- i.<sup>5</sup> die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Beiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950<sup>6</sup> über die Enteignung;
- j. die Umlegungskosten und Ausgleichszahlungen gemäss § 71 und für die Kosten der Ersatzvornahme gemäss § 138 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998<sup>7</sup> (RBG);
- k. die Restkosten bei Bodenverbesserungen zu Gunsten der durchführenden Körperschaft sowie für die Unterhaltsbeiträge zu Gunsten der Unterhalts-genossenschaft.

## § 149 Gesetzliche Grundpfandrechte, Rangordnung, Verwertung

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Grundpfandrechte stehen unter sich alle im gleichen Rang und gehen den anderen eingetragenen Belastungen vor. Ausgenommen von dieser Rangordnung bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 23 des Gesetzes vom 7. Januar 1980<sup>8</sup> über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer, das allen anderen auch gesetzlichen Pfandrechten vorgeht.

<sup>2</sup> Soweit die gesetzlichen Grundpfandrechte verfallene Forderungen betreffen, werden diese gerechnet im Falle der Grundpfandverwertung von der Stellung des Verwertungsbegehrens, im Falle des Konkurses von der Konkurseröffnung.

1 GS 27.476, SGS 334

2 Fassung vom 14. Oktober 2010 (GS 37.347), in Kraft seit 1. Januar 2011.

3 GS 27.690, SGS 350

4 GS 35.316, SGS 445

5 Fassung vom 24. Januar 2008 (GS 36.579), in Kraft seit 1. Mai 2008.

6 GS 29.169, SGS 410

7 GS 33.289, SGS 400

8 GS 27.729, SGS 334

### **§ 150 Schuldbrief, amtliche Schätzung**

Für die Errichtung von Schuldbriefen im Sinne von Artikel 843 ZGB kann von der Gläubigerin oder vom Gläubiger und von der Schuldnerin oder vom Schuldner auf die amtliche Schätzung abgestellt werden.

### **§ 151 Schätzung durch Sachverständige**

Wird zum Zwecke der Errichtung einer Gült eine amtliche Schätzung eines Grundstückes im Sinne von Artikel 848 ZGB verlangt, so setzt der Regierungsrat nach Anhörung von zwei von ihm ernannten Sachverständigen die Schätzung fest.

## **F. Fahrnispfandrecht**

### **§ 152 Viehverpfändung**

Jede Bezirksschreiberei führt für ihren Bezirksschreibereikreis ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung.

### **§ 153 Pfandleihgewerbe**

<sup>1</sup> Die Bewilligung für den Betrieb des Pfandleihgewerbes wird von der Sicherheitsdirektion<sup>1</sup> für jeweils 3 Jahre erteilt.

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss Gewähr für eine klaglose Geschäftsführung bieten.

<sup>3</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber des Pfandleihgewerbes hat für die Einhaltung der ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen bei der Staatskasse eine Kautions von 2000 Fr. zu hinterlegen.

<sup>4</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber eines Pfandleihgewerbes ist zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

<sup>5</sup> Es kann ein Zins bis zu einem Prozent per Monat berechnet und für Ausstellung eines Pfandleihscheins eine Gebühr erhoben werden.

<sup>6</sup> Der Polizei ist jederzeit Zutritt zu den Geschäftslokalen und Einsicht in die Bücher und Besichtigung der Pfänder zu gestatten. Werden Gegenstände zum Versatz angeboten, welche Verdacht erregen, so hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Pfandleihgewerbes sofort die Polizei zu benachrichtigen.

## **G. Grundbuch**

### **§ 154 Grundbuchwesen**

<sup>1</sup> Als Grundbuchämter werden die Bezirksschreibereien bezeichnet. Sie führen das Grundbuch gemeindeweise.

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>1</sup> übt die Aufsicht über das Grundbuchwesen aus.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Bezirksschreibereien im Grundbuchwesen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Das Grundbuch wird mit elektronischer Datenverarbeitung geführt. Der Regierungsrat regelt das Nähere über das EDV-Grundbuch und den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs.

<sup>5</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>2</sup> kann überprüfen, ob die Benutzerkreise den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs ordnungsgemäss ausüben. Sie kann dafür auf deren Kosten externe Fachstellen beiziehen. Bei Missbrauch kann die Zugangsberechtigung aufgehoben werden.

### **§ 155 Liegenschaften des Kantons und der Gemeinden**

Die im Eigentum des Kantons und der Gemeinden stehenden, dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke werden ebenfalls in das Grundbuch aufgenommen (Artikel 944 ZGB).

### **§ 156 Eigentumsübertragungen, Handänderungsanzeigen**

<sup>1</sup> Die Angaben über Eigentumsübertragungen an Grundstücken werden mit Ausnahme des Erwerbs durch Erbgang im kantonalen Amtsblatt oder auf andere angemessene Weise veröffentlicht. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

<sup>2</sup> Von den Eigentumsübertragungen an Grundstücken erstattet die Bezirksschreiberei Handänderungsanzeige an:

- a. das Statistische Amt,
- b. die Steuerverwaltung,
- c. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung,
- d. die Gemeinden,
- e. die Betreiberinnen und Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen.

<sup>3</sup> Die Übermittlung der Handänderungsanzeigen kann auch in elektronischer Form erfolgen.

### **§ 157 Katasterwesen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt das Katasterbuch auf Grund der Handänderungsanzeigen der Bezirksschreiberei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt kein eigenes Katasterbuch, wenn sie einen elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

## **Siebter Teil: Gebühren und Entschädigungen**

### **§ 158 Gebühren und Entschädigungen**

<sup>1</sup> Für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehen sind, werden Aufwandgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif und regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt der Gebührentarif für die privaten Notarinnen und Notare.

## **Achter Teil: Grundbucheintragung und Amtliche Vermessung**

### **A. Grundbucheintragung**

#### **§ 159 Zuständigkeit**

Das Grundbuchamt ist unter der Verfahrensleitung der Sicherheitsdirektion<sup>3</sup> zuständig, um das Grundbuch anzulegen.

#### **§ 160 Ermittlung der dinglichen Rechte, Bekanntmachung**

<sup>1</sup> Das Grundbuchamt erlässt zur Ermittlung der dinglichen Rechte eine Bekanntmachung, mit der alle ansprechenden Personen von solchen Rechten aufgefordert werden, diese innert einer Frist von zwei Monaten beim Grundbuchamt anzumelden. Ebenso soll die Eigentümerschaft selbst alle ihr bekannten Lasten angeben.

<sup>2</sup> Die Aufforderung soll wenigstens zweimal je nach vierzehn Tagen wiederholt werden, unter Angabe der Nachteile, die bei Nichtanmeldung eintreten könnten.

#### **§ 161 Eingabe zur Geltendmachung dinglicher Rechte, Prüfung**

<sup>1</sup> Die schriftliche Eingabe soll enthalten:

- a. bei Dienstbarkeiten und Grundlasten: die genaue Umschreibung des Rechts, Namen und Wohnort der berechtigten Person, die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt, die Angabe des berechtigten und des belasteten Grundstückes, Namen und Wohnort der Eigentümerschaft des belasteten Grundstückes;
- b. bei Grundpfandrechten: die Pfandsumme, die Angabe des Forderungstitels, Namen und Wohnort von Gläubigerschaft und Schuldnerschaft.

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>3</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Das Grundbuchamt hat die Eingaben zu prüfen und die nötigen Ergänzungen zu verlangen oder selbst für diese besorgt zu sein. Es hat alles zu tun, um den Bestand der dinglichen Rechte so klar als möglich darzustellen.

### **§ 162 Eintragung im provisorischen Grundbuch und Auflage**

<sup>1</sup> Nach Bereinigung der Angaben werden diese für jedes Grundstück im provisorischen Grundbuch eingetragen, worauf dieses während zwei Monaten zur Einsicht aufgelegt wird.

<sup>2</sup> Mit dieser Auflage erfolgt eine nochmalige öffentliche Aufforderung, dass die beteiligten Personen Einsprache gegen die Eintragung oder Nichteintragung innert eines Monats, von der Publikation an gerechnet, geltend machen müssen, bei Gefahr der Verwirkung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Bis zum Ablauf dieser Frist können die noch nicht angemeldeten dinglichen Ansprüche immer noch angemeldet werden; geschieht dies nicht, so gelten sie nach Ablauf von fünf Jahren gemäss Artikel 44 Absatz 2 Schlusstitel ZGB gegenüber jedermann als aufgehoben.

### **§ 163 Berücksichtigung nicht angemeldeter Rechte**

<sup>1</sup> Eine Berücksichtigung der nicht angemeldeten Rechte kann gegenüber gutgläubigen Dritten nach der Anlage des Grundbuches nicht mehr stattfinden; dagegen ist es zulässig, dass eine spätere Eintragung eines früher nicht angemeldeten Rechtes immer noch erfolgt, wenn die ansprechende Person geltend machen kann, dass es ihr ohne ihr Verschulden nicht möglich gewesen sei, die Anmeldung rechtzeitig einzureichen. Dingliche Rechte, deren Bestand nach bisherigem Recht zwar nachweisbar, deren Anmeldung aber nicht erfolgt ist und deren Nichtanmeldung nicht entschuldigt werden kann, behalten also ihre Wirkung unter den Parteien noch während einer Frist von fünf Jahren, können jedoch nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden, es sei denn auf Grund einer neuen Begründung.

<sup>2</sup> Nichtangemeldete Rechte dagegen, deren Nichtanmeldung entschuldigt werden kann, können nachträglich, immerhin wiederum nur innert einer Frist von fünf Jahren, eingetragen werden; ihre Wirkung besteht aber gutgläubigen Dritten gegenüber erst mit der Eintragung und sie erhalten auch nur das Datum dieser Eintragung.

### **§ 164 Einsprachen**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>1</sup> beurteilt die erhobenen Einsprachen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über unerledigte Einsprachen. Er kann sowohl über den Bestand als auch den Inhalt des streitigen dinglichen Rechtes entscheiden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

**§ 165 Sicherung streitiger dinglicher Rechte**

<sup>1</sup> Die Eintragungen in das Grundbuch können stattfinden, bevor Beschwerden durch das Kantonsgericht erledigt sind.

<sup>2</sup> Die Sicherung der streitigen dinglichen Rechte erfolgt während des Beschwerdeverfahrens durch eine vorläufige Eintragung.

**§ 166 Anfertigung neuer Titel für Grundpfandrechte**

Für die nach § 161 dieses Gesetzes angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Grundpfandrechte werden neue Titel angefertigt.

**§ 167 Bekanntgabe der Vollendung der Grundbucheintragung**

Sobald die Anlegung des Grundbuches für eine Gemeinde vollendet ist, wird dies durch die Sicherheitsdirektion<sup>1</sup> in Kraft gesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht, mit Anführung der Bestimmung des Schlusssatzes von § 163 dieses Gesetzes.

**B. Amtliche Vermessung und Geografisches Informationssystem****§ 168 Obligatorium der amtlichen Vermessung**

<sup>1</sup> Alle Gemeinden, die noch nicht im Besitz einer anerkannten amtlichen Vermessung sind, sind nach den Vorschriften des Bundes und ergänzenden Erlassen des Kantons zu vermessen.

<sup>2</sup> Dieser Bestimmung unterliegen auch Gemeinden, deren anerkanntes Vermessungswerk den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht oder deren Grundbuch neu angelegt werden muss.

<sup>3</sup> Reihenfolge und Zeitpunkt der Vermessung der einzelnen Gemeinden werden vom Regierungsrat bestimmt.

**§ 169 Kosten der Vermarkung**

Die Kosten der Vermarkung werden getragen

- a. für die Vermarkung der staatlichen Liegenschaften von den staatlichen Kassen;
- b. für die Vermarkung des Gemeindeeigentums von den entsprechenden Gemeindekassen;
- c. für die Vermarkung des Bahnareals von den Bahnverwaltungen;
- d. für die Vermarkung der privaten Eigentumsgrenzen zu gleichen Teilen von den beteiligten Grundeigentümern.

**§ 170 Kosten der amtlichen Vermessung**

<sup>1</sup> Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Restkosten eines Ver-

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

messungsoperates werden zwischen Kanton, Gemeinde und in bestimmten Fällen der Grundeigentümerschaft aufgeteilt.

<sup>2</sup> Das Dekret regelt das Verhältnis der Beitragspflichten.

### **§ 171 Kantonale Vermessungsaufsicht und Geografisches Informationssystem**

Dem kantonalen Vermessungsamt obliegen folgende Aufsichts- und weitere Tätigkeiten:

- a. die Aufsicht über die Ausführung und über die Nachführung der amtlichen Vermessung;
- b. die Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 sowie der Kantonsgrenzen; sie kann dazu Dritte beauftragen;
- c. die Koordination der flächendeckenden periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung ausserhalb der Siedlungsgebiete;
- d. die Aufsicht und die Leitung betreffend das Geografische Informationssystem der kantonalen Verwaltung und die Koordination zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Privaten; sie koordiniert die Arbeiten betreffend die Geodaten und sorgt für deren Sicherheit.

### **§ 172 Nachführung amtliche Vermessung**

<sup>1</sup> Zuständig für die Nachführung der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde. Sie bestimmt für die Nachführung eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder einen patentierten Ingenieur-Geometer und schliesst mit der entsprechenden Person einen Vertrag ab.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt deren Rechte und Pflichten.

### **§ 173 Genehmigung der amtlichen Vermessungen**

Die amtlichen Vermessungen werden mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde rechtskräftig und erhalten die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden. Die Genehmigung erfolgt, nachdem eine Prüfung der amtlichen Vermessung durch das kantonale Vermessungs- und Meliorationsamt und ein Auflage- oder Anzeigeverfahren zuhanden der betroffenen Grundeigentümerschaft vorausgegangen sind.

### **§ 174 Nachführungstarif**

Der Regierungsrat erlässt für die Nachführung der amtlichen Vermessung einen Gebührentarif.

### **§ 175 Zuständigkeit für Geodaten**

<sup>1</sup> Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung und die Gemeinden sind zuständig für Erhebung, Unterhalt, Aktualisierung, Sicherung und Löschung ihrer Geodaten.

<sup>2</sup> Sie besitzen die Datenherrschaft über ihre Geodaten.

<sup>3</sup> Sie sorgen für die Einhaltung des Datenschutzes in ihrem Bereich.

### **§ 176 Nutzung von Geodaten**

<sup>1</sup> Vorhandene Geodaten können im Geografischen Informationssystem gespeichert und Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Sie sind so zu unterhalten, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben; sie sind nach anerkannten Normen zu sichern.

<sup>2</sup> Geodaten sind unter Vorbehalt besonderer Regelungen öffentlich. Benötigen Dienststellen und Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Geodaten, so dürfen sie die im Geografischen Informationssystem enthaltenen Daten zweckgebunden nutzen und miteinander verknüpfen.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden können für die Benutzung ihrer Geodaten Gebühren verlangen.

<sup>4</sup> Kanton und Gemeinden verrechnen sich gegenseitig keine Benutzungsgebühren.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Nutzung der Geodaten und die Zurverfügungstellung im öffentlichen Datennetz.

### **§ 177 Datenschutz bei Geodatensammlungen**

<sup>1</sup> Werden Personendaten bearbeitet, gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons über den Datenschutz. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Datensammlung hat dafür Gewähr zu bieten, dass sie oder er die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

<sup>2</sup> Personendaten sind nur zu erfassen, soweit sie für die gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Wenn es der Zweck der Datenbearbeitung zulässt, sind sie so zu anonymisieren, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

<sup>3</sup> Wenn das öffentliche Interesse es gebietet oder die gesetzliche Aufgabenerfüllung es verlangt, können Personendaten mit raumbezogenen Daten verknüpft werden.

<sup>4</sup> Ein ungeschützter Zugriff auf Personendaten oder auf Verknüpfungen von Geodaten mit Personendaten ist nicht zulässig. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzliche Regelungen.

## **Neunter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **A. Strafbestimmung und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 178<sup>1</sup> Strafbestimmung**

Private Sachverständige im Sinne der §§ 48 Absatz 2, 58 Absatz 2 und 71

<sup>1</sup> Fassung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

Absatz 1 dieses Gesetzes, welche gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 71 Absatz 2 dieses Gesetzes verstossen, werden mit Busse bestraft.

### **§ 179 Bisherige Fähigkeitsausweise der Notarinnen und Notare**

Die gemäss den §§ 18 Absatz 2, 19 und 133 des Gesetzes vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) erworbenen Fähigkeitsausweise berechtigen weiterhin zur Übernahme oder Ausübung eines Amtes als Notarin oder Notar.

### **§ 180 Bisherige Viehversicherungskassen und Zuchtgenossenschaften**

Die gemäss § 29 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Mai 1911<sup>2</sup> betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) entstandenen Viehversicherungskassen und Zuchtgenossenschaften bleiben weiterhin als dem kantonalen Recht unterstehende Genossenschaften bestehen.

### **§ 181 Übergangsbestimmung betreffend Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts**

Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts haben sich innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Handelsregister eintragen zu lassen.

### **§ 182 Übergangsbestimmung betreffend Vormundschaftskommission**

Die für die laufende Amtsperiode als Ersatzmitglieder gewählten Personen der Vormundschaftskommission erhalten von Gesetzes wegen die Rechtsstellung von ordentlichen Mitgliedern der Vormundschaftskommission.

### **§ 183 Bisheriger Grenzabstand betreffend Waldbäume**

Der bisherige Grenzabstand von drei Metern gemäss § 81 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1911<sup>3</sup> betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) für bestehende Waldbäume an öffentlichen Plätzen in Ortschaften und in Gartenanlagen um Wohnhäuser richtet sich weiterhin nach dem bisherigen Recht.

### **§ 184 Übergangsbestimmung betreffend bisherige Kreisgeometerbüros**

Die gemäss § 150 des Gesetzes vom 30. Mai 1911<sup>4</sup> betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) bestehenden Kreisgeometerbüros sind für die Nachführung der ihnen verbleibenden amtlichen Vermessungen weiterhin bis spätestens 31. Dezember 2014 zuständig.

1 GS 16.104, SGS 211

2 GS 16.104, SGS 211

3 GS 16.104, SGS 211

4 GS 16.104, SGS 211

### **§ 184a<sup>1</sup> Einführung der Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss Änderung vom ...**

<sup>1</sup> Die Neuorganisation der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich wird auf den 1. Januar 2013 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt regeln die Einwohnergemeinden die Einteilung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise und bestellen unter Mithilfe des Kantons die gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Bei Nichteinigung der Einwohnergemeinden regelt der Regierungsrat die Kreiseinteilung (§ 61 Absatz 2 zweiter Satz dieses Gesetzes) oder die Verhältnisse zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (§ 34b<sup>bis</sup> Absatz 3 Gemeindegesetz<sup>2</sup>).

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörden haben ihre Akten über die hängigen Verfahren sowie die von ihnen geführten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bis spätestens 31. Dezember 2012 den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu übergeben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes).

<sup>4</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben im Laufe des Jahres 2012 oder, sofern die Bereitstellung der Berufsbeistandschaft nicht auf den 1. Januar 2013 wirksam wird, im Laufe des Jahres 2013 die Übernahme der von den Amtsvormundschaften des Kantons geführten Mandate per dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt (Absatz 3) an Personen zu beschliessen, die berufsmässig Mandate führen (§ 60 Absatz 3 dieses Gesetzes). Vorbehalten bleibt die Übertragung von Mandaten der Amtsvormundschaften an Personen, die nicht berufsmässig Mandate führen und im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB geeignet sind.

<sup>5</sup> Die Amtsvormundschaften haben ihre Berichterstattung über die von ihnen geführten Mandate den neuen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu übergeben.

<sup>6</sup> Die Amtsperiode der besonderen Vormundschaftsbehörden, die am 30. Juni 2012 enden würde, dauert bis zum 31. Dezember 2012.

## **B. Änderung bisherigen Rechts**

### **§ 185 Änderung des Personalgesetzes**

Das Gesetz vom 25. September 1997<sup>3</sup> über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: ...<sup>4</sup>

1 Ergänzung vom 8. März 2012 (GS 37.893), in Kraft seit 1. Januar 2013.

2 GS 24.293, SGS 180

3 GS 32.1008, SGS 150

4 GS 36.203

**§ 186 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988<sup>1</sup> wird wie folgt geändert: ...<sup>2</sup>

**§ 187 Änderung des Zivilstandsdekrets**

Das Dekret vom 12. März 1998<sup>3</sup> über das Zivilstandswesen wird wie folgt geändert: ...<sup>4</sup>

**§ 188 Änderung der Zivilprozessordnung**

Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 21. September 1961<sup>5</sup> wird wie folgt geändert: ...<sup>6</sup>

**§ 189 Änderung des Notariatsgesetzes**

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997<sup>7</sup> wird wie folgt geändert: ...<sup>8</sup>

**§ 190 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)**

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996<sup>9</sup> zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...<sup>10</sup>

**§ 191 Änderung der Strafprozessordnung (StPO)**

Das Gesetz vom 3. Juni 1999<sup>11</sup> betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert: ...<sup>12</sup>

**§ 192 Änderung des Steuergesetzes**

Das Gesetz vom 7. Februar 1974<sup>13</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: ...<sup>14</sup>

**§ 193 Änderung des Steuerdekrets**

Das Dekret vom 19. September 1974<sup>15</sup> zum Steuer- und Finanzgesetz wird wie folgt geändert: ...<sup>16</sup>

---

1 GS 29.677, SGS 175  
2 GS 36.203  
3 GS 33.140, SGS 211.1A  
4 GS 36.204  
5 GS 22.34, SGS 221  
6 GS 36.204  
7 GS 33.98, SGS 217  
8 GS 36.211  
9 GS 32.753, SGS 233  
10 GS 36.213  
11 GS 33.825, SGS 251  
12 GS 36.213  
13 GS 25.427, SGS 331  
14 GS 36.213  
15 GS 25.541, SGS 331.1  
16 GS 36.213

**§ 194 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes**

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998<sup>1</sup> (RBG) wird wie folgt geändert: ...<sup>2</sup>

**§ 195 Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)**

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996<sup>3</sup> (PoIG) wird wie folgt geändert: ...<sup>4</sup>

**C. Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten****§ 196 Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>5</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB),
- b. das Dekret vom 22. Juni 1978<sup>6</sup> über die öffentliche Beurkundung,
- c. die Verordnung vom 9. Dezember 2002<sup>7</sup> betreffend Adoption und Pflegekinderwesen,
- d. das Dekret vom 11. November 1991<sup>8</sup> über das Zivilstandswesen.

**§ 197 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Das Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes<sup>10</sup>.

---

1 GS 33.289, SGS 400

2 GS 36.214

3 GS 32.778, SGS 700

4 GS 36.214

5 GS 16.104, SGS 211

6 GS 26.752, SGS 217.1

7 GS 34.719, SGS 853.21

8 GS 30.750, SGS 211.1

9 Vom Regierungsrat am 26. Juni 2007 auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt.

10 Vom Bund genehmigt am 24. Januar 2007.

## Vademekum

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Erlassstitel	<b>Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)</b>
SGS-Nr.	211
GS-Nr.	36.153
Erlassdatum	<a href="#">16. November 2006</a>
In Kraft seit	1. August 2007

### Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<a href="#">22.03.2012</a>	37.1072	01/07/2012	wg. Entlastungspaket 12/15
<a href="#">08.03.2012</a>	37.893	01/01/2013	wg. Kinderschutz
<a href="#">17.11.2011</a>	37.867	01.01.2012	wg. Spitalgesetz
<a href="#">17.11.2011</a>	37.817	01.01.2012	wg. BVG-und Stiftungsaufsicht
<a href="#">14.10.2010</a>	37.345	01.01.2011	LRV <a href="#">2010-246</a> (G Sachversicherung)
<a href="#">23.09.2010</a>	37.256	01.01.2011	mit EG ZPO
<a href="#">24.04.2008</a>	36.738	01.09.2008	LRV <a href="#">2007-082</a>